



öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanz- ausschuss	nicht öffentlich	am 23.11.2020	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 07.12.2020	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse zu.

B. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 23. November wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

Sachverhalt

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung (LKrO) und anderen Gesetzen vom 7. Mai 2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung eingefügten §32a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Die Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises mit der Aufnahme einer Regelung zur Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzpflcht der Mitglieder im Sitzungsraum ist mit separater Vorlage (KT-Nr. 36/2020) zum Beschluss vorgeschlagen.

Weiter ist deshalb die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse fortzuschreiben. Es wird die Aufnahme des „**§4 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**“ mit gleichem Wortlaut wie in der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Darüber hinaus wird durch den neu in §32 Abs. 1 Satz 2 in die Landkreisordnung aufgenommenen Satz die Möglichkeit eröffnet, über **Gegenstände einfacher Art** im Wege der **Offenlegung (neuer §11)** oder im **schriftlichen oder elektronischen Verfahren (neuer §12)** zu beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine entsprechende Regelung war bereits in der Vergangenheit in der Gemeindeordnung als Form der Beschlussfassung durch den Gemeinderat enthalten und wird durch die Änderung der Landkreisordnung nun auch für den Kreistag möglich und erleichtert eine Beteiligung der Gremien.

Diese Art der Beschlussfassung ist nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Diese Form der Beschlussfassung ist nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Solche liegen vor, wenn sie für den Landkreis und die Kreiseinwohner von unerheblicher Auswirkung sind und keiner mündlichen Erläuterung und Erörterung bedürfen. Nicht zu den Gegenständen einfacher Art zählen die in § 34 Absatz 2 LKrO aufgeführten Punkte, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen oder bei denen die Genehmigung oder Vorlage der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist. Zur Regelung der Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren wird die Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse entsprechend der Anlage empfohlen.